

**Antworten der CDU Berlin  
auf die Wahlprüfsteine  
„Soziales Praktikum“  
zur Abgeordnetenhauswahl 2016**

**1. Wie bewerten Sie die aktuelle Situation von Praktikantinnen und Praktikanten, die ein 5-monatiges unbezahltes Praktikum absolvieren müssen?**

**2. Sind sie für eine gesetzlich verankerte Bezahlung dieser Pflichtpraktika im Sozialen Bereich?**

**3. Sind sie für eine Vergütung in Höhe des Existenzminimums?**

**4. Bisher gibt es keine Ressourcen, um die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten zu gewährleisten. In den (Rahmen)Verträgen zwischen Senat und Trägern sozialer Dienste tauchen Praktika nicht auf. Würden sie dies ändern? Wenn ja, wie?**

**Antwort auf Frage 1-4:**

In der heutigen Zeit ist eine praxisnahe Ausbildung unseres Erachtens besonders wichtig. Deshalb sind Praktika zu Recht oft Teil der Ausbildung und auch die meisten Studienordnungen sehen vor, dass Studierende während des Studiums Praktika absolvieren. Praktika sind eine exzellente Möglichkeit, um einen Einblick in die Berufswelt zu bekommen und die eigenen Fähigkeiten zu testen. Voraussetzung ist jedoch, dass Praktikantinnen und Praktikanten zu gerechten Bedingungen arbeiten, ihre Anleitung gewährleistet ist und die Ausbildung im Vordergrund steht, nicht der Ersatz für festangestellte Mitarbeiter. Wir treten deshalb dafür ein, den Missbrauch von Praktikumsverhältnissen zu verhindern.

Bei einem Praktikum handelt es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis. In erster Linie zielen Praktika darauf ab, Orientierung zu geben, Interessen auszubilden und zusätzliche Qualifikationen zu entwickeln. Wir haben uns dafür eingesetzt, dass es neben einem Pflichtpraktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium auch weiterhin möglich sein muss, freiwillige Praktika abzuleisten. Die Einführung eines Mindestlohns für alle Praktika hätte praktisch dazu geführt, dass Praktikumsplätze nicht mehr oder nur noch sehr reduziert angeboten werden, wie dies bei mindestlohnpflichtigen Praktika teilweise aufgetreten ist.

Dauert ein Praktikum länger als drei Monate, fällt es in der Regel komplett unter den Mindestlohn und ist ab dem ersten Tag mit dem Mindestlohn zu vergüten. Grundlage dafür ist das vom Bundestag verabschiedete und am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Mindestlohngesetz. Diese Regel gilt sowohl, wenn das Praktikum von vornherein länger als drei Monate dauert, als auch, wenn ein auf drei Monate befristetes Praktikum über drei Monate hinaus verlängert wird. Auch Praktikumsverträge müssen nun schriftlich abgeschlossen werden. Mit diesen Maßnahmen wollen wir den Missbrauch von Praktika verhindern.

Wenn zum Beispiel Studienordnungen längere Pflichtpraktika vorschreiben, so sind diese als Bestandteil des Studiums auch von einem möglichen BAföG-Anspruch eingeschlossen, auch wenn das Praktikum vor der Aufnahme des Studiums aufgenommen werden muss.

Insgesamt liegen die Fragen der Studien- und damit verbundenen Praktikumsregelungen jedoch in der Verantwortung des Bundesgesetzgebers und können auf Landesebene nur sehr bedingt angepasst werden.